



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direction de la santé et des affaires sociales DSAS
Direktion für Gesundheit und Soziales GSD

Route des Cliniques 17, 1701 Freiburg

T +41 26 305 29 04, F +41 26 305 29 09
www.fr.ch/gsd



Freiburg, 16. März 2009

Reglement

1. ZWECK

Der Staatsrat verleiht einen Preis für Sozial- und Jugendarbeit. Mit der Verleihung dieses Preises sollen der Einsatz und die Verfügbarkeit von Akteuren geehrt werden, die im Sozialbereich und ganz besonders für die Jugend wirken. Der Preis bezweckt auch die Förderung der Freiwilligentätigkeit und die Anerkennung ihrer Bedeutung im sozialen und kulturellen Leben.

2. PREIS

Der Preis besteht in einem Geldbetrag von höchstens 10 000 Franken. Dieser wird einem/einer einzigen Preisträger/in zugesprochen und kann nicht aufgeteilt werden.

3. INHALTLICHE KRITERIEN

Der Preis dient der Anerkennung von freiwilligem Engagement. Dabei geht es um die Belohnung von Leistungen im Sozialbereich, die insbesondere der Jugend zugutekommen. Somit wird der Preis einer Person oder Institution erteilt, die sich durch ihren Einsatz in einer solchen Tätigkeit besonders ausgezeichnet hat.

4. FORMALE KRITERIEN

Die Leistungen können durch die interessierten Personen selbst, durch die Jury oder durch Dritte gemeldet werden.

5. AUSSCHREIBUNG

Die Direktion für Gesundheit und Soziales schreibt den Wettbewerb aus. Sie veröffentlicht die Ausschreibung im Amtsblatt sowie in weiteren Medien, die sie für zweckmässig hält.

6. TEILNAHMEBERECHTIGUNG

Der Preis kann einer natürlichen oder einer juristischen Person mit Wohnsitz im Kanton verliehen werden.

7. VERFAHREN

Der Staatsrat verleiht den Preis auf Vorschlag einer Jury.
Die Jury besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Direktion für Gesundheit und Soziales bezeichnet werden, und wird von der Staatsrätin-Direktorin oder dem Staatsrat-Direktor präsiert. Der Vorschlag der Jury für die Preisvergabe erfolgt nach der Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag. Die Preisvergabe muss nicht begründet werden. Sie ist definitiv und kann nicht angefochten werden. Jeder diesbezügliche Schriftwechsel ist ausgeschlossen.

8. PREISÜBERGABE

Der Preis wird anlässlich einer geeigneten öffentlichen Veranstaltung verliehen.